BÜRGERMEISTERAMT MEISSENHEIM

ORTENAUKREIS

Niederschrift	Nr. 3
der öffentlichen Sitzung des	Gemeinderats
vom Montag, dem	09.03.2026
	19:30 Uhr bis 20:02 Uhr
im Rathaus in Kürzell	

Anwesenheitsliste		
Bürgermeister		
Bodo	Lange	
die **Gemeinderäte**		
~~Sabine~~	~~Fischer~~	entschuldigt
~~Miriam~~	~~Fischer~~	
Klaus	Fuhrmann	
Andreas	Gauch	
~~Martin~~	~~Heimburger~~	entschuldigt
Sven	Kirner	
Lisa	Kleis	
~~Thomas~~	~~Kölli~~	
~~Jasmin~~	~~Lehmann~~	entschuldigt
Sven	Leuthner	
~~Christian~~	~~Maurer~~	
Paul	Santo	
Gerald	Sensenbrenner	
Hugo	Wingert	
die **Ortschaftsräte**		
~~Robert~~	~~Althauser~~	
~~Sandra~~	~~Frenk~~	
~~Nadine~~	~~Reichart~~	
~~Ingrid~~	~~Rieth-Jäger~~	
die **Bezirksbeiräte**		
~~Beatrice~~	~~Biehler~~	
~~Fabian~~	~~Kern~~	
~~Viktoria~~	~~Ritter Lüden~~	
~~Helmut~~	~~Schuster~~	
~~Silke~~	~~Wendle~~	
~~Jochen~~	~~Kern~~	
von der **Verwaltung**		
Matthias	Wiedemer	
Patricia	Hess	

Zuhörer	4	
Presse	2	

Bürgermeister B. Lange eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass die Ladung ordnungsgemäß erfolgt und die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

1. Frageviertelstunde

- Es wird Bezug genommen auf einen Zeitungsartikel der vergangenen Woche aus Ichenheim. Dort hat die Gemeinde die Deutsche Glasfaser einbestellt. Die Arbeiten in Ichenheim laufen weiter. In Meißenheim hat die Deutsche Glasfaser vor rund zwei Wochen mit den Arbeiten begonnen. Aus der Bürgerschaft liegen Rückmeldungen vor, dass das Unternehmen einzelne Anwohner telefonisch kontaktiert und bevorstehende Hausanschlüsse angekündigt hat. Es treten bei der Deutschen Glasfaser immer wieder organisatorische Schwierigkeiten auf. Ein Gesprächstermin zwischen der Gemeinde Meißenheim und der Deutschen Glasfaser ist bereits einberufen.

2. Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung

Der Gemeinderat genehmigt einstimmig das Protokoll der letzten Sitzung.

3. Information über die in der nichtöffentlichen Sitzung am 09.02.2026 gefassten Beschlüsse

Gestattung eines Leitungsrecht in Kürzell

Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung, einen Gestattungsvertrag über das Leitungsrecht mit … zu vereinbaren.

Anfrage zum Erwerb eines Gewerbegrundstücks …. in Kürzell

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, das Grundstück …, für die Ansiedlung der genannten Firma zu reservieren. Der Grundstückspreis beträgt … €/m² zzgl. Erschließungskosten. Bei einer Wohnbebauung wird eine Fläche von 500 m² zum Preis von …-- €/m² berechnet

4. Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis zur Errichtung von Erdern und Anlagen zum kathodischen Korrosionsschutz an der Trans Europa Naturgas Pipelin I und II

Die Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH & Co. KG (TENP GmbH & Co. KG) als Vorhabenträgerin beabsichtigt, die Errichtung von Erdern an den bestehenden Erdgashochdruckleitungen TENP I und TENP II der Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH & Co. KG in Rheinland-Pfalz

und Baden-Württemberg vorzunehmen. Die Planung und Umsetzung dieser Maßnahmen erfolgt durch die Open Grid Europe GmbH (OGE). Aufgrund der zu erwartenden Erhöhungen der induzierten Beeinflussungsspannungen auf die TENP I und II durch die bestehenden Höchstspannungsfreileitungen der Amprion GmbH und Transnet BW GmbH sind Maßnahmen zu ergreifen, um den Berührungsschutz an den vorhandenen Erdgashochdruckleitungen sowie den kathodischen Korrosionsschutz (KKS) sicherzustellen und die Gefahr der Wechselstromkorrosion zu minimieren. Zur Kompensation der zukünftig zu erwartenden Beeinflussungsspannungen sind von daher der Bau von Erdern an den bestehenden Erdgashochspannungsleitungen der TENP I und II erforderlich.

Die Erforderlichkeit des Vorhabens ergibt sich unter anderem aus der Notwendigkeit, einen sicheren Betrieb der vorhandenen Gashochdruckleitungen TENP I und TENP II weiterhin gewährleisten zu können. Zur Sicherstellung der Regelwerksanforderungen bzw. zur ordnungsgemäßen Instandhaltung der Leitung unter Gewährleistung der technischen Sicherheit der Leitung gem. § 49 Abs. 1 EnWG ist der Anschluss der Erder an die hochspannungsbeeinflusste Rohrleitung über geeignete, d. h. die Anforderungen gemäß DVGW GW 22, Abschnitt 9.2.2 erfüllende Abgrenzeinheiten vorgesehen.

Erfolgen die Maßnahmen nicht, resultieren daraus die Zunahme der Korrosionsgefahr und damit die mögliche Sperrung der Leitung. Weiterhin wäre ohne ausreichenden Berührungsschutz ein sichereres Arbeiten an der Leitung unmöglich (Arbeitsschutz). In der Folge wäre die Erreichung der in § 1 Abs. 1 EnWG festgelegten Ziele einer möglichst sicheren Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität und Gas gefährdet.

Auf der Gemarkung Meißenheim sind folgende Maßnahmen geplant:

- Errichtung Schaltschrank (in der Regel erfolgt die Aufstellung eines Schaltschrankes mit den Maßen 1,5 x 1,4 x 0,5 m (L x H x B) auf einem Sockel aus Kunststoff; Für die Aufstellung des Schutzgehäuses wird ein Sockel gesetzt, wofür ein entsprechendes Kopfloch mit einer Tiefe von ca. 1,5 x 0,5 m Größe sowie 0,8 m Tiefe erstellt wird. Um den Schaltschrank werden von allen Seiten Gehwegplatten von 0,4 x 0,4 m Größe verlegt.) Die Schaltschränke liegen z. T. nicht im Schutzstreifen der bestehenden Leitungen, sondern werden jeweils an den Feldrand bzw. den Wegrand platziert, um möglichst keine oder nur geringen Beeinträchtigungen bei der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung zu verursachen. Anbauverbote oder Auflagen Dritter an evtl. betroffenen klassifizierten Straßen werden bei Planung und Ausführung berücksichtigt. Die Schaltschränke müssen mit einem Kabel an die geplanten Erder angebunden werden. Diese Kabel und Schaltschränke bedingen, soweit sie außerhalb des bestehenden Schutzstreifens liegen, einen neuen, 1 m breiten Schutzstreifen, welcher dinglich gesichert werden muss. Vom Schaltschrank führen Kabel zu den Erdern. Weiter wird vom Schaltschrank zum Mess-pfahl eine sog. Brücke erforderlich (Kabel), damit Messungen an dem Pfahl durchgeführt werden. Die erforderlichen Kabelgräben vom Schaltschrank zum Messpfahl und zur Ferngasleitung werden in offener Bauweise ca. 0,80 m tief und

ca. 0,4 – 0,6 m breit ausgehoben. Die Verlegung der Anschlusskabel erfolgt in Kabelschutzrohren. Der vorhandene Messpfahl wird ausgetauscht.

- Herstellung eines Rohrkontakts / Messkontakts (Gewindebolzen zur Verbindung der Gasleitung mit dem Schaltschrank)

- Einbringung einer Dauerbezugselektrode (Bestandteil des kathodischen Korrosionsschutzsystems; liegt in einer Tiefe von ca. 1 m nahe des Messkontakts; dient zur Messung des Potenzials, um sicherzustellen, dass der Korrosionsschutz der Leitung ausreichend ist; Steuerung des Schutzstroms, um einen optimalen Korrosionsschutz zu gewährleisten

- Herstellung von 3 Tiefenerdern (dienen der sicheren Ableitung von elektrischen Strömen in die Erde, wodurch die Leitungsanlage und ggf. mit Wartungsarbeiten betraute Perso-nen geschützt werden): Tiefenerder bestehen aus einem Rundstahl mit 20 mm Durch-messer. Diese werden mittels Spülbohrung (Durchmesser ca. 205 mm) mit Wasser ohne Spülzusatz und mit einer Tiefe von bis zu 99 m erstellt. Der Ringraum zwischen Erderstahl und anstehendem Boden wird mit einem Brunnendämmer verfüllt.

- Herstellung eines Hilfserders (dienen der Messung der unbeeinflussten Bodenspannung; sie werden in unmittelbarer Nähe des Schaltschrankes erstellt; sind in der Regel bis 9 m tief und bestehen aus einem Rundstahl mit 20 mm Durchmesser, der durch Schlagen eingebracht wird)

Beschreibung der Maßnahme:

Parallel zum Verlauf der bestehenden TENP-Leitungen werden 3 Tiefenerder mit einer Tiefe von bis zu 99 m geplant. Des Weiteren ist ein Hilfserder mit einer Tiefe von bis zu 9 m geplant, der in der Nähe des Schaltschrankes liegt. Die Erder werden jeweils mit einem Kabel an den Schaltschrank angebunden, für den ein Kabelgraben ausgehoben wird. Der Graben zur Verlegung des Kabels zwischen Erdern und Schaltschrank weist im Regelfall eine Tiefe von 1 m und eine Breite von ca. 0,4 m auf. Der erforderliche neue Schaltschrank wird unmittelbar am Weg erstellt. Weiterhin wird benachbart ein zusätzlicher Schilderpfahl mit Mess-kontakt (SMK) errichtet. Zwischen Schaltschrank und Schilderpfahl wird ebenfalls ein Kabel in einem Kabelgraben verlegt. Zum Aufschweißen eines neuen Messkontakts (Rohrkontakt) an der bestehenden Gasleitung wird eine Grube ausgehoben. An den aufgeschweißten Gewindebolzen wird ein Kabel befestigt, das anschließend zum Schaltschrank führt. In die Grube, die zur Herstellung des Messkontakts (Rohrkontaktes) ausgehoben wird, wird nahe des Messkontaktes eine Dauerbezugselektrode eingebracht. Bei entsprechendem Erdungsbedarf erfolgt im vorgenannten Kabelgraben die Verlegung von bis zu zwei Horizontalerdern aus Bandstahl und ebenfalls ein Kabel vom jeweiligen Horizontalerder bis zum Schaltschrank. Für die Durchführung der Maßnahme und den erforderlichen Arbeitsstreifen werden eine landwirtschaftlich intensiv genutzte Fläche (aktuelle Nutzung: Mais / Futter-Mais) sowie eine nördlich angren-

zende, durch Asphaltbeton befestigte Wegefläche (Wirtschaftsweg) beansprucht. Unmittelbar nördlich von diesem Weg verläuft quasi ost-west-gerichtet die Landes-straße L 118 „Lahrer Straße“.

Umweltbelange

Den Antragsunterlagen wurde eine Abhandlung zu möglichen Betroffenheit von Natur- und Artenschutzbelangen beigefügt. Es können keine dauerhaften Beeinträchtigungen festgestellt werden. Auch sind keine Schutzgebiete betroffen.

Um eine dauerhafte Betroffenheit des Schutzgutes Boden auszuschließen, werden im Zuge der Baumaßnahme Vermeidungsmaßnahmen getroffen:

- Auslegung von Baggermatten

- Bodenlockerung nach Abschluss der Maßnahme und Wiederherstellung der Flächen

Auf Grund der mittleren Grundwasserflurabstände reichen die geplanten Tiefenerder in den Grundwasserbereich hinein. Bei der Herstellung der Erder wird neben dem Erderstahl auch ein geeigneter Dämmer in die Erderbohrung eingebracht. Daher wird eine Erlaubnis nach § 8 WHG für Gewässerbenutzungen und § 49 WHG für Erdaufschlüsse bei Arbeiten, die in den Boden eindringen und bei denen Stoffe in das Grundwasser eingebracht werden sowie für Bohrungen nach § 43 Abs. 2 S. 2 WG BaWü beantragt.

Gemäß den Daten der LUBW ist im Bereich des Kabelgrabens aufgrund seiner geringen Aushubtiefe von 1 m nicht mit einer bauzeitlichen Wasserhaltung zu rechnen.

Sollte eine Wasserhaltung wider Erwarten aufgrund ungewöhnlich hoher Grundwasserstände erforderlich sein, wird hilfsweise die Durchführung einer offenen Bauwasserhaltung in einer Menge von ca. 5 m³ und die Versickerung der gehobenen Wässer im Arbeitsstreifen beantragt.

Der Antragsteller hat die notwendigen Genehmigungen zur Durchführung der geplanten Erder-Maßnahmen gesammelt und für den gesamten Ortenaukreis beantragt. Ein genauer Zeitplan für die Durchführung der Arbeiten kann erst aufgestellt werden, wenn sämtliche Genehmigungen der einzelnen Kommunen im Ortenaukreis vorliegen.

Über den Antrag wurde bereits in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderats am 09.02.2026 beraten.

Die Verwaltung wurde beauftragt, bei der Firma OGE GmbH zu klären, ob der Schaltschrank in den bestehenden Bereich der Erdgasschieberstation auf der gegenüberliegenden Seite der L 118 integriert werden kann.

Der Tagesordnungspunkt wurde bis zum Eingang der Stellungnahme von OGE GmbH auf die Sitzung am 09.03.2026 verschoben.

Auf die Rückfrage zum geplanten Standort wurde von der Firma OGE mitgeteilt, dass sie nach Klärung mit der Fachabteilung aus folgenden Gründen an einer baulichen Umsetzung wie geplant festhalten wollen.

1) Auf der Station ist ein Schaltschrank installiert, dessen Funktion die geplante Anlage durch die Nähe beeinflussen würde. An dem Standort sind unterschiedliche technische Funktionen, zum einen der kathodische Korrosionsschutz (Station) und zum anderen die Hochspannungsbeeinflussungskompensation zu gewährleisten. Diese beeinflussen sich bei zu großer Nähe gegenseitig.

2) Auch ein versetzen des Schaltschrankes auf die andere Seite, Richtung Feld würde ein Aufstellen im Feld bedeuten, da ca. 1,50 m Arbeitsraum vor dem Schaltschrank benötigt wird, würde der Schaltschrank sonst in den Fahrradweg ragen. Durch die schon zwischen Straße und Feld stehenden Schilderpfähle, würde zudem die Durchfahrts-breite für Landwirtschaftliche Fahrzeuge wesentlich reduziert.

3) Den unter 1) beschriebenen maßgeblichen Sachverhalt außer Acht lassend, würde die von ihnen vorgeschlagene Lösung mit der Querung der Landstraße, die Baukosten für die Gesamtmaßnahme um ca. 10% bis 20% erhöhen. Wir sind angehalten und bemüht, die Kosten der Infrastrukturentwicklung und Pflege in einem für uns alle trag-baren Rahmen zu halten. Wir betrachten einen Schaltschrank in der Umgebung einer Fahrbahn als ein maximal einem Baum vergleichbares Risiko. Wobei ein Schaltschrank, da nicht mit einem Betonfundament versehen ein „weicheres“ Ziel darstellt.

In der Diskussion wird angesprochen:

- Es wird darum gebeten, ein Anfahrschutz durch Leitplanken prüfen zu lassen. Seitens der Betreiber wurde bereits geschildert, dass ein Schaltschrank ohne Betonfundament im Kollisionsfall ein weniger starres Hindernis als ein Baum sei.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, den Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis zur Genehmigung an das Landratsamt Ortenaukreis weiterzuleiten. Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich die für das Vorhaben benötigten Ackerflächen im Eigentum der Gemeinde befinden und verpachtet sind.

5. Antrag von badenova WärmePlus auf Verlängerung der Erlaubnis zur Aufsuchung von Erdwärme, Sole, Lithium

Am 08.05.23 hat der Gemeinderat über den Antrag von badenova WärmePlus zur bergrechtlichen Genehmigung zum Aufsuchen von Erdwärme beraten. Zur damaligen Sitzung waren Thomas Maurer und Simon Laub von badenovaNetze eingeladen, um das Thema zu erläutern.

Im Zuge des Geothermie-Vorhabens haben badenova und deren Tochter badenovaWÄRME-PLUS Potenzialgebiete für Geothermie identifiziert. Es geht darum, im Raum Lahr Standorte für Erdwärme zu finden. Nach aktuellem Stand kommen im Einzugsgebiet um Lahr elf Kommunen in Frage. Beim Regierungspräsidium Freiburg wurde eine Aufsuchungserlaubnis beantragt. Das Erlaubnisfeld beinhaltet die Kommunen Ettenheim, Friesenheim, Kappel-Grafenhausen, Kippenheim, Lahr/Schwarzwald, Mahlberg, Meißenheim, Rhinau (Frankreich), Ringsheim, Rust und Schwanau.

In der Sitzung des Gemeinderats im Jahr 2023 wurden auch die Probleme in Staufen angesprochen, die durch die höherliegende Anhydrit Zone in einer Tiefe von ca. 120 m eingetreten sind. Es wurde darauf verwiesen, dass im Oberrheingraben die Anhydrit Zone >1.200 m tief liegen würde. Badenova geht davon aus, dass selbst bei einer Beschädigung, z.B. durch Eintritt von Wasser, der Gebirgsdruck des darüber liegenden Gesteins ein Anheben der Oberfläche und damit eine Beschädigung von Gebäuden verhindern würde und hat darauf hingewiesen, dass im Bergrecht die Beweislastumkehr gelte, so dass der Projektträger nachweisen müsste, dass ein Schaden nicht durch sein Projekt verursacht worden ist.

Die Gemeinde hat mit E-mail vom 11.05.23 Stellung genommen und darauf hingewiesen, dass entsprechend dem derzeitigen Kenntnisstand keine öffentlichen Interessen gesehen würden, welche der Aufsuchung entgegenstehen.

Es wurde darauf hingewiesen, dass umfangreiche private Interessen betroffen sein dürften. Insbesondere könnten in der Bevölkerung Ängste bestehen, dass sich ein ähnliches Szenario entwickeln könnte wie in Staufen.

Weiterhin wurde darum gebeten, von behördlicher Seite zu bestätigen, dass im bergrechtlichen Verfahren die Beweislastumkehr gelte.

Mit den vorliegenden Unterlagen beantragt badenova WärmePlus die Verlängerung der Erlaubnis zur Aufsuchung von Erdwärme, Sole, Lithium zu gewerblichen Zwecken im Feld Nr. 1709 „Lahr“ gemäß §§ 7 ff Bundesberggesetz bis 30.06.29

Falls aus der Mitte des Gemeinderats der Wunsch bestehen würde, dass badenova den Antrag erläutert, bitten wir um Info an die Verwaltung.

In der Diskussion wird angesprochen:

- Es soll geprüft werden, ob für mögliche Probebohrungen eine Vergütung oder Entschädigung verlangt werden kann. Es handelt sich derzeit nur um Untersuchungen zur Feststellung der Eignung.
- Der Oberrheingraben ist in Claims aufgeteilt. Der Bereich, in welchem Meißenheim liegt, wird von Badenova genutzt. Die Einflussmöglichkeiten der Gemeinde sind aufgrund des Bergrechts stark begrenzt.
- Es wird nachgefragt, ob die erbetene Stellungnahme zur Beweislastumkehr versandt wurde, und die Nachreichung wird erwartet.

- Es wird darauf hingewiesen, dass mögliche Schäden nicht über die Versicherungen abgesichert sind.

Der Gemeinderat nimmt die vorgelegten Unterlagen bei einer Gegenstimme und einer Enthaltung zur Kenntnis, erhebt gegen die beantragte Verlängerung bis zum 30.06.2029 keine Einwände und verweist ergänzend auf die Stellungnahme vom 11.05.2023.

6. Gemeindewald - Zwischenprüfung

Die Untere Forstbehörde hat mitgeteilt, dass im Rahmen der Zwischenprüfung festgestellt worden ist, dass aufgrund der waldschutzbedingten Vorratsverluste im Bereich der Altbestände der Hiebsatz für das gesamte Jahrzehnt um 4.000 m³ bzw. 20% reduziert werden sollte.

Diese Änderung muss gemäß § 5 Abs. 2 der FE-VO vom 07.01.2020 von der Gemeinde als Waldbesitzer förmlich beschlossen werden.

Falls aus der Mitte des Gemeinderats der Wunsch bestehen sollte, das zum Thema fachlich informiert wird, bitten wir um Info der Verwaltung.

In der Diskussion wird angesprochen:

- Es wird auf den 10-Jahres-Plan verwiesen. Der Einschlag für 2026 fällt bereits geringer aus. Dies wurde auch in den Ausführungen im Gemeinderat zum Plan 2026 bereits dargestellt.
- Es wird davon ausgegangen, dass die Reduzierung vom Eschentriebsterben kommt.

Der Gemeinderat nimmt das Ergebnis der Zwischenprüfung einstimmig zur Kenntnis und beschließt die Änderung des Hiebsatzes um 4.000 m³.

7. Bauanträge

7.1 Antrag im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren zum Anbau eines Stahlbalkons auf dem Flst. Nr. 881, Im Haargarten 1 in Meißenheim

Der Bauherr beantragt im vereinfachten Verfahren den Anbau eines Stahlbalkons an eine bestehende Betriebsleiterwohnung auf dem Grundstück Flst. Nr. 881, Im Haargarten 1 in Meißenheim. Das Bauvorhaben befindet sich im Gewann „Haargarten“ und somit im Außenbereich. Gemäß § 35 BauGB kann ein Bauvorhaben im Außenbereich zugelassen werden, wenn keine öffentlichen Belange entgegenstehen, die Erschließung gesichert ist und es einem landwirtschaftlichen Betrieb dient. Im Jahr 2008 wurde die bereits bestehende Betriebsleiterwohnung mit Balkon genehmigt. Jedoch wurde der Bau des Balkons nie umgesetzt. Der Antragsteller beantragt nun den Bau des Balkons in einer geänderten Form wie ursprünglich vorgesehen. Über die Zulässigkeit entscheidet die Baurechtsbehörde mit dem Einvernehmen der Gemeinde.

In der Diskussion wird angesprochen:

- Es wird nach dem konkreten Zweck des Balkons gefragt und weshalb er für die bestehende Betriebsleiterwohnung erforderlich ist.
- Es wird betont, dass es sich um eine Wohnung eines landwirtschaftlichen Betriebs handelt. Zudem wird daran erinnert, dass bereits im Jahr 2008 ein größerer Balkon genehmigt wurde, dessen Bau jedoch nie umgesetzt wurde.

Der Gemeinderat beschließt bei einer Enthaltung, das Bauvorhaben positiv zur Genehmigung an das Landratsamt Ortenaukreis weiterzuleiten und erteilt das Einvernehmen gemäß § 36 BauGB.

7.2 Antrag auf Kenntnisgabeverfahren zum Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Garage in der Altrheinstraße 15a, Flst. Nr. 128/1 in Meißenheim

Der Antragsteller beantragt den Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Garage zur Genehmigung im Kenntnisgabeverfahren nach § 51 Abs. 1 und 2 LBO auf dem Grundstück Flst. Nr. 128/1, Altrheinstraße 15a in Meißenheim.

Das Baugrundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Altrhein“.

7.3 Antrag im Kenntnisgabeverfahren zum Neubau eines Zweifamilienwohnhauses auf dem Flst. Nr. 109/1, Eichenweg 7 in Kürzell

Bereits am 18.12.2025 beantragten die Bauherren den Neubau eines Zweifamilienhauses im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren. Es wurden zwei Überschreitungen beantragt, die aus gestalterischen Gründen erforderlich waren. Für beide Befreiungen wurde das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 BauGB nicht erteilt. Daraufhin wurde der Bauantrag zurückgezogen.

Der Antragsteller beantragt nun den Neubau des Zweifamilienwohnhauses zur Genehmigung im Kenntnisgabeverfahren nach § 51 Abs. 1 und 2 LBO.

Das Baugrundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Eichenweg“.

In der Diskussion wird angesprochen:

- Der frühere Antrag wurde wegen Nichteinhaltung der Festsetzungen des Bebauungsplans abgelehnt.

7.4 Antrag im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren zur Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Carport auf dem Flst. Nr. 3849, Kastanienweg 9 in Kürzell

Der Antragsteller beantragt den Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Carport zur Genehmigung im vereinfachten Verfahren nach § 52 LBO auf dem Grundstück Flst. Nr. 3849, Kastanienweg 9 in Kürzell.

Das Baugrundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Kleinfeldele II“, 2. Bauabschnitt. Die Zulässigkeit des Vorhabens ist entsprechend nach §30 BauGB zu beurteilen.

Das Vorhaben entspricht insgesamt den Festsetzungen des Bebauungsplanes und ist damit genehmigungsfähig.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, den Bauantrag positiv zur Genehmigung an das Landratsamt Ortenaukreis weiterzuleiten.

8. Verschiedenes

- Bürgermeister Bodo Lange bedankt sich für die zahlreichen Helferinnen und Helfer der Baumpflanzaktion.
- Zudem bedankt er sich bei den Wahlhelferinnen und Wahlhelfer zur Landtagswahl 2026.

9. Frageviertelstunde

- Es wird nachgefragt, ob es zu den 24 Baumfällungen in diesem Winter Beschwerden aus der Bevölkerung gegeben hat und ob der Bauhof die Bäume regelmäßig kontrolliert und an gleicher Stelle mit derselben Pflanzgruppe nachpflanzt.
- Es wird angeregt, die Baumplanung vorausschauender auszurichten, Standorte durch Verbesserungsmaßnahmen zu ertüchtigen und rechtzeitig neben alten Bäumen nachzupflanzen, damit bei notwendigen Fällungen bereits nachwachsende Bäume vorhanden sind.
- Die Schnittpraxis wird kritisiert, da große Schnittflächen das Infektionsrisiko erhöhen, und es wird um gezielte Schulungen zu fachgerechten Kronenschnitten gebeten.

Die Sitzung wird um 20:02 Uhr von Bürgermeister B. Lange geschlossen.

Die Urkundspersonen	Protokollführer / in
Bodo Lange, Bürgermeister	Matthias Wiedemer
Hugo Wingert, Gemeinderat	
Sven Kirner, Gemeinderat	